

Vereinbarung über die Abwicklung der im Handel mit Wertpapieren und/oder im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte und der in dem vom Börseunternehmen Wiener Börse AG als MTF betriebenen Dritten Markt abgeschlossenen Geschäfte - Abwicklungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3
A-1010 Wien

(im folgenden "CCP.A" oder „Abwicklungsstelle“ genannt) und

.....
.....
.....

(im folgenden kurz "unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer" genannt) wie folgt:

PRÄAMBEL

Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist Mitglied an der Wiener Börse als Wertpapierbörse und schließt die Vereinbarung, um an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften unmittelbar, sei es als direkter Abwicklungsteilnehmer oder als General-Abwicklungsteilnehmer, teilzunehmen.

Die CCP.A ist gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte beauftragt. Die CCP-fähigen Geschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A als zentralem Kontrahenten und jeweils einem Börsemitglied, das unmittelbar an der Abwicklung teilnimmt, zustande.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die CCP.A ist Vertragspartner des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers in den von diesem über die Handelssysteme geschlossenen CCP-fähigen Geschäften und übernimmt die Abwicklung und das Risk Management für die CCP-fähigen Geschäfte.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ („CCP.A Abwicklungsbedingungen“), die einen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG („WBAG“) gemäß § 13 BörseG darstellen, bekannt sind, dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer die geltende Fassung der CCP.A Abwicklungsbedingungen vorliegt und diese Abwicklungsvereinbarung auf Grundlage der CCP.A Abwicklungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die CCP.A Abwicklungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (3) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer nimmt gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen als
- direkter Abwicklungsteilnehmer
 - General-Abwicklungsteilnehmer
- an der Abwicklung von im Handel mit
- CCP-fähigen Wertpapieren
 - Optionen und Finanzterminkontrakten
- abgeschlossenen (Börse-)Geschäften teil¹.

Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer lässt seine Geschäfte über den

- Abwicklungs-Agenten
- verarbeiten und legt eine Erklärung des Abwicklungs-Agenten bei, worin sich dieser zur Verarbeitung der Geschäfte verpflichtet².

§ 2 Beauftragung Dritter

- (1) Die Abwicklungsstelle hat als Gehilfen für den Betrieb der technischen Abwicklungssysteme die WBAG und Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB") beauftragt. Letztere ist darüber hinaus als Abwicklungsbank mit der banktechnischen Durchführung der Wertpapierbuchungen und des Zahlungsverkehrs (das Settlement) samt Depot- und Kontenführung sowie Bonitätsprüfung beauftragt.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

- (2) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, weitere Gehilfen zu beauftragen.

§ 3 Verwendung von Daten

- (1) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer stimmt der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit seiner Börsememberschaft oder seiner Teilnahme an der Abwicklung stehen, und deren Übermittlung durch CCP.A, Börseunternehmen und Abwicklungsbank an die jeweils anderen genannten Rechtsträger für die Zwecke der Erfüllung der in den CCP.A Abwicklungsbedingungen genannten Aufgaben ausdrücklich zu.
- (2) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer stimmt der Übermittlung von Daten durch die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungsbank an die Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) sowie an allenfalls zuständige ausländische Aufsichtsbehörden für die Zwecke der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen über Börsemembersglieder ausdrücklich zu.
- (3) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer entbindet die Abwicklungsbank im Sinne der vorstehenden Absätze vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbank gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen oder der Aufsichtsfunktion der FMA sowie allenfalls zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden notwendig ist.

§ 4 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten

- (1) Die vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer in Entsprechung der Anforderungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen bei der Abwicklungsbank eingerichteten Konten und Depots, einschließlich Sicherheitendepots und Sicherheitenkonten, ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Beilage ./2 angeschlossenen Formblatt. Der Inhalt der vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer (oder von seinem Abwicklungs-Agenten für ihn) beizubringenden Verpfändungserklärung, des Einziehungsauftrages und gegebenenfalls der Garantieerklärung ergeben sich aus den in den Beilagen ./3., ./4 und ./5 zu dieser Vereinbarung angeschlossenen Mustern.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers an der Abwicklung ist unter anderem, dass die erforderlichen Sicherheiten ordnungsgemäß bestellt sind.
- (3) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer erklärt, dass er als Sicherungsgeber unter eine der Kategorien des § 2 Finanzsicherheitsgesetz (FinSG) fällt, sodass dieses auf die Bestellung und Verwertung der Sicherheiten anzuwenden ist. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht zutrifft, so wird die Anwendbarkeit des FinSG zwischen

den Vertragsparteien soweit vereinbart, als dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer gemäß § 10 der CCP.A Abwicklungsbedingungen jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 11 der CCP.A Abwicklungsbedingungen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Die Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäften, für deren Abwicklung er zu sorgen hat.
- (4) Das Börseunternehmen ist von den Vertragsparteien unverzüglich von der Auflösung der Abwicklungsvereinbarung zu verständigen.
- (5) Für ein Börsemitglied ohne Abwicklungsvereinbarung dürfen keine neuen Orders in die Handelssysteme eingegeben werden; der Zugriff des Börsemitglieds auf die Handelssysteme zur Ordereingabe wird technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer hierfür im Einzelfall vom Börseunternehmen angesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird das Börseunternehmen die Löschung vornehmen.
- (6) Soweit eine Garantie gemäß Beilage ./3 eine Befristung enthält, wird der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer einen Monat vor Ablauf der Garantie entweder für die Erneuerung/Verlängerung der Bankgarantie sorgen oder eine angemessene Ersatzsicherheit bestellen, widrigenfalls endet die Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Abtretbarkeit

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch einen Abwicklungsteilnehmer kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

§ 7 Haftung

- (1) Eine Haftung der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder weiterer Gehilfen der CCP.A für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schä-

- den, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder sonstiger Gehilfen der CCP.A liegt, ist ausgeschlossen.
- (2) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
 - (3) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht gegenüber Dritten, die nicht Abwicklungsteilnehmer sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften entstanden sind.
 - (4) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.
 - (5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellung über die gestellten Sicherheiten für Börsemitglieder erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder sonstiger Gehilfen der CCP.A beruht.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von CCP-fähigen Geschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des BM für Finanzen und des BM für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem BM für Justiz zur Durchführung von Art XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse) BGBl II 230/2000 als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
- (3) Für sonstige Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien. Zuständig sind die in Handelssachen zuständigen Gerichte. Die CCP.A ist jedoch berechtigt, den unmit-

telbaren Abwicklungsteilnehmer vor jedem anderen aufgrund seiner Zuständigkeit in Betracht kommenden Gericht zu klagen.

§ 9 Ergänzungen, salvatorische Klauseln

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 10 Anschriften

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für die CCP.A bestimmten Mitteilungen an:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3
A-1010 Wien

und alle für den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer bestimmten Mitteilungen an

.....
.....
.....

zu übermitteln.

§ 11 Sprache, Ausfertigungen, Form

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtlich verbindlich. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.
- (2) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis, der Schriftform.
- (3) Die nachstehend angeführten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beilage ./2

**CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A") und
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft**

Strauchgasse 1-3

A – 1010 Wien

**Bekanntgabe von Konten und Depots gemäß § 13 der "Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)"
("CCP.A Abwicklungsbedingungen"):**

<u>Konto- oder Depotart</u>	<u>Konto- und/oder Depotverbindung</u>
<u>Abwicklungskonto</u>	
<u>Abwicklungsdepot</u>	
<u>Sicherheitenkonto</u>	
<u>Sicherheitendepot</u>	

Für die obigen Abwicklungs- und Sicherheitenkonten und –depots gelten die Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank (oder, im Falle von bei einer anerkannten Bank geführten Konten, gegebenenfalls die einer anerkannten Bank).

Hiermit erklärt der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer gemäß § 12 Abs. 4 der Abwicklungsbedingungen, dass er die Abwicklungsbank von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung entbindet.

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung Abwicklungsteilnehmer)

Beilage ./3

**CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A")**

Strauchgasse 1-3

A – 1010 Wien

Bankgarantie

zugunsten der CCP.A gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP.A (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiemit verpflichtet sich die [Firma und Sitz des Kreditinstitutes] als Garantin unbeding und unwiderruflich zur Sicherstellung der Erfüllung sämtlicher Pflichten und Verbindlichkeiten der

(Firma u. Sitz des Börsemitgliedes)

als unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen, den namhaft gemachten Betrag in Höhe von bis zu

Euro

(in Worten: _____)

auf erste schriftliche Anforderung der CCP.A, die spätestens am TT.MM.JJJJ abgegeben und versendet und vorab per Telefax (Telefax Nr.) an uns übermittelt werden muss, wobei die Auszahlung erst nach Vorliegen der schriftlichen Anforderung im Original erfolgt, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsgrundes oder Rechtsverhältnisses, auf ein von dieser anzugebendes Konto zu zahlen.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem materiellen Recht und ist gemäß diesem auszulegen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Firma und Sitz des Kreditinstitutes)

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)

Beilage ./4

Zu retournieren an die:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtigen wir Sie für die Dauer unserer Abwicklungsteilnahme und bis zur Abwicklung aller uns betreffenden offenen Geschäfte **unwiderruflich**, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zur Zeit die, ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (=CCP.A) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der CCP.A und Kontoinhaber)

Name der Bank:

Ort:

Bankleitzahl:

Kontonummer des

Zahlungspflichtigen:

Zahlungen wegen (Börse-)Geschäfte und Gebühren

Zahlungsempfänger:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

.....

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Beilage ./5

VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG

Die

(Firma u. Sitz des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers)

(im folgenden kurz "unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer" genannt)

ist berechtigt, als unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ (in der Folge "CCP.A Abwicklungsbedingungen") mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB") als Abwicklungsbank das Konto Nr. (Sperrkonto für Geldeinlagen) und das Wertpapierdepot Nr. eröffnet, welche zum Erlag der Sicherheiten gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen vorgesehen sind.

Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer erklärt hiermit, die auf dem Konto Nr. bei der OeKB sowie auf dem Wertpapierdepot Nr. erliegenden Geldeinlagen und Wertpapiere der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A" oder "Abwicklungsstelle") zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft aus dessen Teilnahme an der Abwicklung gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen entstehen. Im Falle eines Beitrages zum Solidarfonds gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen in Form einer Geldeinlage, dient der als Beitrag zum Solidarfonds vorgesehene Teil einer Geldeinlage gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen auch zur Besicherung offener Verbindlichkeiten anderer unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen aus den verpfändeten Geldeinlagen und den verpfändeten Wertpapieren zu befriedigen. Die Abwicklungsstelle ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz (FinSG) unwiderruf-

lich berechtigt, die bestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Abwicklungsteilnehmer, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die Abwicklungsstelle nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an den Abwicklungsteilnehmer herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt.

Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, im Verzugsfall die als Pfand bestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden. Als Pfand bestellte Barsicherheiten können gegen die offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers aufgerechnet oder statt einer Zahlung verwendet werden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Abwicklungsteilnehmers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren noch andauert.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die bestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 58 der CCP.A Abwicklungsbedingungen einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen verpfändet und gegebenenfalls zu verwerten sind auch alle habenseitigen Geldsalden (Barguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG) und die vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesalden, Wertpapierguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 38 Abs. 4 der CCP.A Abwicklungsbedingungen im Verzugsfall von der CCP.A als zusätzliche Abwicklungssicherheiten einzubehalten sind. Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer weist OeKB als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Konten und Depots sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die bestellten Sicherheiten nur unter Mitfertigung der CCP.A zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Wertpapiere und die Geldeinlagen entsprechend den Aufträgen der CCP.A an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen.

Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Abwicklungsbank gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen der Wiener Börse AG in der jeweils geltenden Fassung oder der Aufsichtsfunktion der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sowie allenfalls zuständiger ausländischer Aufsichtsbehörden notwendig ist. Der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die OeKB stimmt der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer im in § 3 der Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A genannten Umfang zu.

Die OeKB erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder AGB-mäßig vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem Konto Nr. (Sperrkonto für Geldeinlagen) und dem Wertpapierdepot Nr. erliegenden Werte zu verzichten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

.....
Ort, Datum firmenmäßige Zeichnung des Abwicklungsteilnehmers

Die CCP.A nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

.....
Ort, Datum firmenmäßige Zeichnung CCP.A

Die OeKB fertigt die Verpfändungserklärung als Pfandhalterin mit

.....
Ort, Datum firmenmäßige Zeichnung OeKB